

PRÄVENTION VON UND  
INTERVENTION BEI SEXUALISIERTER  
UND INTERPERSONELLER GEWALT



2025

## 1 ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Kommentar	Datum
<b>0.9.0</b>	Initiale Version, erarbeitet durch den Vorstand.	13.12.2023
<b>0.9.1</b>	Korrektur von Rechtschreibfehlern	31.01.2024
<b>1.0.0</b>	Durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2024 beschlossene Fassung.	08.03.2024
<b>1.0.1</b>	Aktualisierung der Telefonnummer der Ansprechperson	01.10.2024
<b>1.0.2</b>	Korrektur von Rechtschreibfehlern; Erläuterung der anonymen Kontaktaufnahme	19.10.2024
<b>1.1.0</b>	Einarbeitung von Feedback im Rahmen des Antrags auf die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis des LSB. Erweiterung auf interpersonelle Gewalt.	25.02.2025

## 2 INHALTSVERZEICHNIS

1	Änderungshistorie .....	1
3	Einleitung.....	2
4	Was bedeutet „interpersonelle Gewalt“? .....	3
4.1	Körperliche (physische) Gewalt.....	3
4.2	Emotionale (psychische) Gewalt .....	3
4.3	Sexualisierte Gewalt .....	4
5	Risikoanalyse .....	4
6	Präventionsmaßnahmen .....	5
6.1	Qualifizierung .....	5
6.2	Sensibilisierung der Jugend .....	6
6.3	Erweitertes Führungszeugnis .....	6
6.4	Ehrenkodex.....	6
6.5	Verhaltensregeln .....	7
6.6	Ansprechperson .....	7
6.7	Beschwerdemanagement.....	8
7	Intervention.....	8
7.1	Was ist bei einem Verdachtsfall zu beachten?.....	8
7.2	Interventionsleitfaden .....	8
8	Netzwerk .....	10
9	Literaturverzeichnis.....	10
10	Anhang .....	11
10.1	Ehrenkodex des Albersloher Kanu Clubs.....	11

## 3 EINLEITUNG

Seit der Vereinsgründung ist es das Ziel, den Einstieg in den Kanusport zu vereinfachen. Neben der Bereitstellung von Bootsmaterial und qualifizierter Ausbildung in Theorie und Praxis des Kanusports zählt dazu auch, die Freude am Sport und Vereinsleben, sowie dass jede Person sich unabhängig von Alter und Geschlecht in unserem Verein wohlfühlt und frei und selbstbestimmt unseren Sport ausüben kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand am 02.02.2023 beschlossen, das Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein zu adressieren. Nicht weil ein Fall aufgetreten ist, sondern weil wir unsere bestehende Kultur der Achtsamkeit und des Respektes weiter ausbauen möchten.

Wir sehen die Beschäftigung mit dem Kinder- und Jugendschutz als ein Qualitätsmerkmal und möchten dies durch die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW „Gemeinsam gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ zum Ausdruck bringen. Durch die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis möchten wir zeigen,

- dass wir sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorbeugen, sodass alle Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche – mit Freude am Sport und Vereinsleben teilnehmen können.
- dass wir hinschauen und nicht wegsehen und es somit potentiellen Tätern erschweren.

In Anlehnung an das Leitbild des Deutschen Kanu Verbandes formulieren wir folgendes Leitbild (Deutscher Kanu Verband, 2022), welches auf der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2023 beschlossen wurde

Wir dulden in unserem Verein keinerlei Belästigungen und keinerlei Gewalt, auch keine sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, seien die Opfer Mädchen oder Jungen, Frauen, Männer oder Menschen eines dritten Geschlechts. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich gleichermaßen auf erwachsene wie jugendliche Täter\*innen.

#### 4 WAS BEDEUTET „INTERPERSONELLE GEWALT“?

Interpersonelle Gewalt bezeichnet jegliche Form von Gewalt, die zwischen Individuen oder Gruppen von Menschen ausgeübt wird. In Abbildung 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** werden Merkmale zur Unterscheidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten dargestellt.

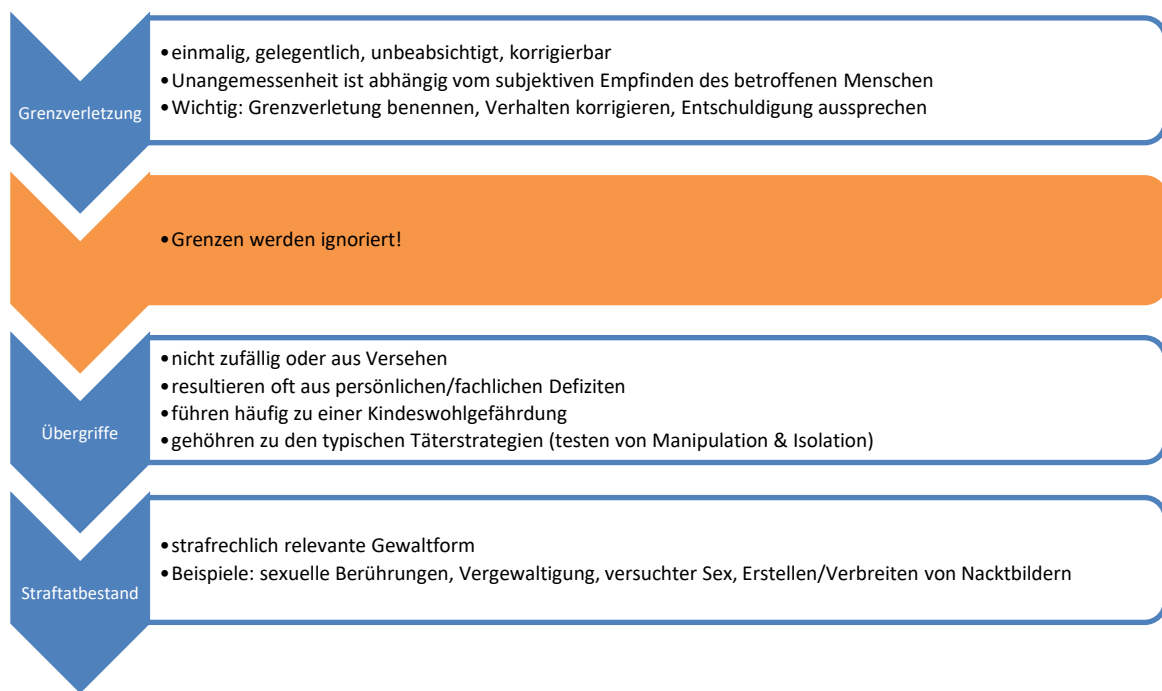


Abbildung 1: Merkmale zur Unterscheidung von Grenzverletzung, Übergriff und Straftatbestand

In den folgenden Abschnitten werden die Begriffe körperliche, emotionale und sexualisierte Gewalt definiert.

#### 4.1 KÖRPERLICHE (PHYSISCHE) GEWALT

Körperliche Gewalt bezeichnet jede absichtliche Handlung, die darauf abzielt, einer anderen Person durch physischen Kontakt oder Einwirkung körperlichen Schaden zuzufügen, sie zu verletzen oder zu bedrohen. Sie ist eine der sichtbarsten Formen von Gewalt und daher relativ gut zu erkennen.

#### 4.2 EMOTIONALE (PSYCHISCHE) GEWALT

Im Workbook des Landessportbund NRW wird emotionale Gewalt definiert als

*Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, um eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person da, um Macht und Kontrolle auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer nachweisbar, sie sind nicht sichtbar, aber spürbar. (Nordrhein-Westfalen, Landessportbund, 2024)*

4

#### 4.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Im Handlungsleitfaden des Landessportbund NRW wird sexualisierte Gewalt folgendermaßen definiert:

*„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn eine erwachsene oder jugendliche Person oder auch ein Kind [eine Person] [...] dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.*

*Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter\*innen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Sie sehen ihr Gegenüber nur als Objekt. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat.*

*Die Täter\*innen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.*

*In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe“ benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit. (Landessportbund Nordrhein-Westfalen, 2018)*

Im engeren Sinne handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Im weiteren Sinne handelt es sich um Grenzverletzungen und Übergriffe. Diese können differenziert werden in Grenzverletzungen und Übergriffe

- Ohne Körperkontakt – wie beispielsweise sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten
- Mit Körperkontakt – wie beispielsweise unangemessene Berührungen, betroffene Person auffordern mit ihr alleine zu sein, häufige anlasslose Umarmungen, Streicheln, „Hilfestellung“ bei der Körperhygiene.

## 5 RISIKOANALYSE

Die Täter\*innen suchen bei den Betroffenen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte. Die Annäherung an zukünftige Opfer erfolgt durch die Täter\*innen langfristig, schleichend und geheim, d.h. es gibt keine bestimmten Situationen, die für die Betroffenen gefährlich sind. Wir haben im Rahmen der Risikoanalyse folgende Risikofelder betrachtet und die bestehenden Maßnahmen dokumentiert und den Bedarf für weitere Maßnahmen ermittelt.

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation und Struktur
- Kommunikation und Umgang mit den Sportler\*innen
- Soziales Klima und Miteinander
- Soziale Medien
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg und Fahrten

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse bilden die Basis für die im folgenden Kapitel (6) definierten Präventionsmaßnahmen.

## 6 PRÄVENTIONSMABNAHMEN

Ausgehend von der Risikoanalyse haben wir Maßnahmen definiert, die vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt schützen sollen. Ein vollständiger Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist nicht möglich, wir möchten aber durch die Maßnahmen die Kultur der Achtsamkeit und des Respektes weiter ausbauen. Durch konkrete Verhaltensregeln möchten wir die im Verein handelnden Personen stärken, damit sie ihr Tun und ihre Haltung offen kommunizieren können und nicht unbedacht in Situationen geraten, die Anlass zu grundlosem Verdacht geben.

### 6.1 QUALIFIZIERUNG

Fehlendes Wissen und Problembewusstsein erhöhen die Chancen von Täter\*innen, sich den Betroffenen anzunähern. Deshalb ist die regelmäßige Fortbildung ein wichtiger Schutzfaktor.

Vereinsaktivitäten werden durch lizenzierte Übungsleiter\*innen betreut, in deren Aus- und Fortbildung das Thema der Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt Bestandteil ist, und sie somit für das Thema sensibilisiert sind.

Der Vorstand bildet sich zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt fort, u.a. durch Teilnahme an Seminaren des Kreis Sportbundes Warendorf, LSB Newsletter, LSB Vereins Informations-Beratungs- und Schulungssystem (VIBSS). Durch diese Fortbildungen ist der Vorstand für das Thema sensibilisiert.

Retrospektiven sind fester Bestandteil der Vorstandsarbeit, d.h. in regelmäßigen Abständen wird betrachtet welche Dinge gut laufen und welche Dinge besser laufen könnten. Diese Selbstreflexion ist ein zentraler Baustein zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands aber auch der Arbeitsabläufe zur Vereinsorganisation.

Darüber hinaus ist eine Information der Mitglieder – beispielsweise im Rahmen von Mitgliederversammlungen bzw. Vereinsjugendtag – ggf. unter zu Hilfenahme von Angeboten des LSB Vereins Informations- Beratungs- und Schulungssystems (VIBSS) geplant.

Des Weiteren wird Informationsmaterial zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie dieses Schutzkonzept auf unserer Homepage veröffentlicht.

## 6.2 SENSIBILISIERUNG DER JUGEND

Die Vereinsjugend verwaltet sich gemäß Satzung selbständig und wählt im Vereinsjugendtag den Vereinsjungendausschuss bestehend aus Jugendwart\*in, Stellvertreter\*in sowie zwei jugendlichen Jugendvertretern. Dadurch werden nicht nur demokratische Grundprinzipien gefördert, sondern auch ein offener Dialog, Transparenz und gegenseitiger Respekt sichergestellt. Im Vereinsjugendtag werden die Themen sexualisierte und interpersonelle Gewalt regelmäßig adressiert. Beispielsweise in Form von Kartenumfragen zu Themen wie Umgang miteinander, Örtlichkeiten/Umkleiden und Anfahrt/Abfahrt.

Die Verhaltensregeln werden regelmäßig im Rahmen des Trainings in Erinnerung gerufen, um auch neue Jugendliche dafür zu sensibilisieren.

Durch Teambuilding-Aktionen wie z.B. Abenteuersport, wird der Zusammenhalt und gegenseitige Respekt gefördert. Ebenso gehört die Wertevermittlung von Fairness, Gleichberechtigung und Respekt zum Trainingsalltag.

In den Umkleiden ist Informationsmaterial in jugendgerechter Form hinterlegt, sodass Kinder und Jugendliche sich auch in geschützter Atmosphäre zu dem Thema informieren können. Des Weiteren bietet die Ansprechperson regelmäßig Sprechstunden für Kinder und Jugendliche an.

## 6.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet unter anderem:

- alle Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Verurteilungen wegen der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften.

Eingestellte Verfahren oder Verfahren, die mit einem Freispruch beendet wurden, werden nicht erfasst.

Alle Vorstandsmitglieder und Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen von Mehrtagesfahrten legen vor Beginn und danach in der Regel alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies wurde 2017 durch die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem AKC verbindlich geregelt (Kreis Warendorf, 2017).

Der AKC verpflichtet sich, Personen von der Kinder-/Jugendarbeit auszuschließen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Kindesmisshandlung und Besitz und Erwerb von kinderpornografischen Schriften rechtskräftig verurteilt wurden.
- sich weigern, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen.

Die Einsichtnahme wird durch eine vom Vorstand beauftragte und zur Geheimhaltung verpflichtete Person dokumentiert. Dies ist derzeit der stellvertretende Vorsitzende Frank Jedanowski. Hierbei werden nur das Datum der Einsichtnahme, das Aktenzeichen des Führungszeugnisses und der Tatbestand, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a,234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Vorstand bereit.

## 6.4 EHRENKODEX

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung und enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Alle Vorstandsmitglieder und Übungsleiter\*innen sowie Personen, die unterstützende Aufgaben bei Fahrten und Veranstaltungen übernehmen, unterzeichnen den Ehrenkodex des Albersloher Kanu Clubs, welcher in Anlehnung an den Ehrenkodex des LSB (Landessportbund Nordrhein-Westfalen, 2022) erstellt wurde.

Personen, die sich weigern den Ehrenkodex zu unterzeichnen, werden von der Kinder-/Jugendarbeit ausgeschlossen.

## 6.5 VERHALTENSREGELN

Ausgehend von der Risikoanalyse (5) haben wir im Verein folgende Verhaltensregeln erarbeitet, auf deren Einhaltung wir unabhängig von unserer Funktion im Verein achten:

- Wir behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchte.
- Wir diskriminieren andere nicht; insbesondere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Wir achten das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Wir respektieren die individuellen Grenzen der anderen und achten das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von uns akzeptiert.
- Wir setzen uns gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Wir betreten die Umkleiden/Duschen des anderen Geschlechtes grundsätzlich nicht. Sollte es notwendig sein, klopfen wir an und bitten sich etwas überzuziehen. Erst dann betreten wir die Umkleide; optimaler Weise im vier Augenprinzip. Gleiches gilt für Zelte/Übernachtungsräume bei Mehrtagesfahrten.
- Bei Vereinsfahrten achten wir bei Umkleidesituationen – z.B. an der Einstiegs- oder Ausstiegsstelle – darauf, dass sich jede\*r in geschützter, privater Atmosphäre umziehen kann und dies von der Gruppe respektiert wird.
- Bei der Kontrolle des korrekten Sitzes von Sicherheitsausrüstung (Schwimmweste, Helm, etc.) oder Hilfestellungen (Kenterrolle, Unterwasser-Aussteigen, etc.) fragen wir vorher, ob es in Ordnung ist, und erklären, warum dies erforderlich ist.
- Fotos in Umkleide- und Sanitärräumen bzw. Umziehsituationen sind nicht erlaubt.
- Bilder dürfen nur unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte veröffentlicht werden, hierzu zählt auch das Versenden in Messenger-Gruppen.
- Mehrtagesfahrten werden immer von mindestens zwei Personen (möglichst geschlechterdifferent) betreut. Dies können auch Eltern sein.

## 6.6 ANSPRECHPERSON

Dem Verein – seinen Mitgliedern und Eltern – steht in Sachen sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport folgende Ansprechperson zur Verfügung

- Helga Brüning 0173 71 35 514 [schutzfuerdich@akc-albersloh.de](mailto:schutzfuerdich@akc-albersloh.de)  
Große Kamp 1  
48351 Everswinkel

Sie ist entsprechend fortgebildet und untersteht in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfall oder bei Unsicherheiten ist sie zu kontaktieren. Die Ansprechperson ist das Verbindungsglied zwischen den Betroffenen oder Personen, die einen Verdachtsfall feststellen, und dem Vorstand.

## 6.7 BESCHWERDEMANAGEMENT

Wir pflegen in unserem Verein die Kultur der Achtsamkeit und des Respektes, in der Spannungen als Chance zur Verbesserung angesehen werden. Vor diesem Hintergrund regen wir Kinder und Jugendliche, aber auch die Erwachsenen in unserem Verein zu einer offenen Haltung an. Grundsätzlich können der Vorstand sowie die Übungsleiter\*innen immer angesprochen werden.

Potentielle Opfer von (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt im AKC haben jederzeit die Möglichkeit, die Ansprechperson zu kontaktieren. Bei Bedarf kann dies auch zunächst anonym<sup>1</sup> erfolgen. Die Ansprechperson dokumentiert den Sachverhalt gemäß des im Interventionsleitpfaden Abschnitt „Verdachtsmomente dokumentieren“ beschriebenen Schemas (7.2) und informiert den Vorstand und stimmt ggf. unter Einbeziehung der Fachberatungsstelle gemeinsam mit dem Vorstand die weiteren Schritte ab.

8

## 7 INTERVENTION

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Das oberste Prinzip lautet: Ruhe bewahren und Diskretion! „Wilder Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem Ansehen des/der Verdächtigten schaden. Bei jedem Verdacht muss die strafrechtliche Unschuldsvermutung eine\*s Verdächtigten Anwendung finden; diese gilt bis zur rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

### 7.1 WAS IST BEI EINEM VERDACHTSFALL ZU BEACHTEN?

Der Vorstand und die Ansprechperson sind sich ihrer Garantenpflicht bewusst, d.h. dass eine Handlungspflicht besteht, wenn ein Vorfall bekannt wird. Dies bedeutet aber keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Folgende Punkte sind zu beachten (Landessportbund Nordrhein-Westfalen, 2018):

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („verhört“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen Strafverfolgungszwang, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen abgesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Verdächtige dürfen nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Gegebenenfalls sollte die VIBSS-Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
- Pressearbeit erfolgt ausschließlich über den Vorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigten.

### 7.2 INTERVENTIONSLEITFADEN

---

<sup>1</sup> Per Brief an die Ansprechperson, ohne Angabe des Absenders und weiterer die Person identifizierbaren Angaben.

Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen („Opfern“) und Verdächtigten („Tätern“) bei Vermutungen und im Verdachtsfall gehen wir nachfolgendem Schema vor:

- *Zuhören & Glauben schenken* – wir hören den Schilderungen der Betroffenen zu und schenken den Ausführungen Glauben.
- *Verdachtsmomente dokumentieren* – wir dokumentieren die Feststellungen/Information ohne Interpretation. Das Gesprächsprotokoll umfasst
  - Wer teilt die Information mit?
    - Name, Funktion, Kontakt
  - Was ist der Grund der Mitteilung?
    - Welche Situation liegt vor?
    - Was? Wann? Wo?
  - Wer ist Betroffen?
    - Name
    - Alter
    - Geschlecht
    - Funktion
    - Beziehung zu Täter\*in
  - Wer wird als Täter\*in verdächtigt?
    - Name
    - Alter
    - Geschlecht
    - Funktion
    - Beziehung zum Betroffenen
  - Was wurde bereits unternommen?
    - Wer wurde informiert?
    - Wurden schon andere Schritte gegangen?
  - Wie wird verblieben?
    - Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?
    - Sollen wir uns noch einmal melden?
- *Eigene Gefühle klären & Grenzen erkennen* – wir prüfen unsere eigene Gefühlslage und suchen gegebenenfalls Entlastung bei der Ansprechperson oder der Fachberatungsstelle.
- *Keine Entscheidung über den Kopf der Betroffenen hinweg treffen* – wir geben die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen gehandelt werden.
- *Nichts versprechen, was man nicht halten kann* – wir geben keine Versprechungen ab, die wir nicht einhalten können, und erläutern, dass wir zunächst selbst Unterstützung bei der Ansprechperson holen müssen.
- *Einbeziehung der Ansprechperson* – wir suchen Kontakt zur Ansprechperson als Erstunterstützer\*innen und planen gemeinsam mit der Ansprechperson das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle durch die Ansprechperson.
- *Keine Informationen an Beschuldigte* – wir geben keine Informationen an beschuldigte Personen weiter.
- *Information des Vorstands* – die Ansprechperson informiert bei einem konkreten Verdachtsfall den Vorstand.
- *Professionelle Unterstützung hinzuziehen* – Bei einem konkreten Verdachtsfall stimmen sich der Vorstand und die Ansprechperson zu den weiteren Schritten ab. Hierbei nehmen wir Kontakt zum Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System (VIBBS) des Landessportbundes NRW auf. Hiermit werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen

Eltern abgestimmt. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

- *Aktive Information der Vereinsmitglieder* – um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen informieren wir unsere Vereinsmitglieder offensiv. Hierbei wahren wir die Anonymität der Beteiligten und verweisen auf das laufende Verfahren.
- *Information der Öffentlichkeit* – der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle, ob und wie wir die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Hierbei achten wir darauf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Opfer und Verdächtige) nicht zu verletzen; deshalb nennen wir keine Namen und lassen die Pressemitteilung auf evtl. Verletzung von Persönlichkeitsrechten rechtlich prüfen (VIBSS, Rechtsanwalt).
- *Retrospektive* – nach Abschluss des Verfahrens führen wir im Vorstand gemeinsam mit der Ansprechperson eine Retrospektive durch, in der wir reflektieren welche Schritte gut gelaufen sind, was wir besser machen können.

## 8 NETZWERK

Der Kontakt zur Fachberatungsstelle FachstelleSchutz des Caritasverbandes Ahlen ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die Ansprechperson (6.6) – einzubeziehen. Nachstehend eine Liste der Beratungsstellen:

- [FachstelleSchutz](#) des Caritasverbandes Ahlen
  - Ansprechpartnerin für Betroffene, Bezugspersonen und Fachkräfte im Kreis Warendorf
    - Christa Kortenbrede (Diplom-Sozialpädagogin)
  - Telefon: 02382-89 31 36
  - Email: [fachstelleschutz@caritas-ahlen.de](mailto:fachstelleschutz@caritas-ahlen.de)
- [Hilfetelefon sexueller Missbrauch](#)
  - Telefon: 0800 22 55 530
  - Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
  - Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 – 14:00 Uhr / Di, Do 15:00 – 20:00 Uhr
- [Hilfeportal sexueller Missbrauch](#)
  - Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.
- [Nummer gegen Kummer \(Kinder- und Jugendtelefon\)](#)
  - Telefon: 11 61 111
  - Sprechzeiten: montags bis samstags von 14:00 – 20:00
- [Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen](#) – N.I.N.A. e.V.

## 9 LITERATURVERZEICHNIS

Deutscher Kanu Verband. (2022). *Grundlagen eines Handlungsleitfadens zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt. Version 2.0.* Duisburg.

Kreis Warendorf. (2017). *Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß §72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).* Warendorf.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. (2018). *Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine.* Duisburg.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. (2022). *Ehrenkodex des Landessportbundes NRW*.  
[https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte\\_Gewalt/EHRENKODEX\\_des\\_Landessportbundes\\_NRW.pdf](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf).

Nordrhein-Westfalen, Landessportbund. (2024). *Workbook Gemeinsam sicher im Sport - Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept*. Duisburg.

## 10 ANHANG

### 10.1 EHRENKODEX DES ALBERSLOHER KANU CLUBS

## Ehrenkodex des Albersloher Kanu Clubs

Für alle Mitarbeitenden im Verein, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungsperson tätig sind.

12

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art – auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorstand) zu informieren.
- das Konzept zur Prävention von und Schutz vor sexualisierter Gewalt des AKC in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

1

.....  
Vorname Nachname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift